

Pflanzenschutzamt, Oktober 2023

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün

Das Straßenbegleitgrün zählt zu den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Allgemeine Informationen hierzu finden Sie im **Merkblatt: [Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind \(§ 17 PflSchG\)](#)**.

Definition

Das Straßenbegleitgrün ist ein elementares Gestaltungselement der Verkehrsleitung. Es umfasst Grünflächen und Anpflanzungen entlang von Verkehrswegen und dient verschiedenen Funktionen:

- Verkehrssicherung (Blendschutz, optische Führung, Auffangschutz bei Unfällen).
- Schutz gegen Erosion, Wind, Staub, Schnee etc.
- Lärm- und Sichtschutz
- Straßenraum- und Landschaftsgestaltung
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Kulturland – Nichtkulturland?

Im Hinblick auf die mögliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zwischen Kulturland- und Nichtkulturlandflächen zu unterscheiden. Entscheidend für die Zuordnung ist die tatsächliche Nutzung/Funktion der Flächen, der nachhaltige gärtnerische Gestaltungswille sowie die gärtnerische Pflege der Flächen. Dabei ist die Abgrenzung nicht immer einfach. Über diesbezügliche Einzelheiten und Ausnahmen informiert Sie das **Merkblatt: [Pflanzenschutz im Nichtkulturland](#)**.

Nichtkulturlandflächen im Straßenbegleitgrün weisen, trotz einzelner Pflegemaßnahmen keine ausreichende gärtnerische Nutzung auf:

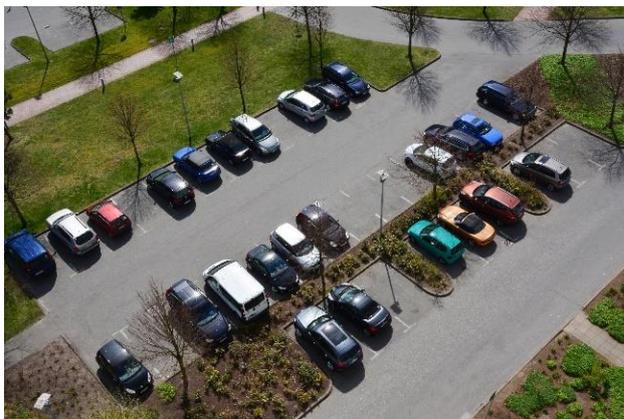
- Bankett
- Böschungen
- Grabenbereiche
- Wildgehölzstreifen, -hecken
- Ödland, Unland
- Stein-/Kies-/Schotterflächen



Auf Nichtkulturlandflächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten!

Kulturlandflächen im Straßenbegleitgrün dienen unmittelbar der Kultivierung von Pflanzen:

- Randbepflanzungen von Verkehrswegen (Grünstreifen entlang von Straßen (z. B. Staudenbeete, Saisonbepflanzung, Heckengehölze, Rasen, Blühmischungen)
- bepflanzte Verkehrsinseln
- Parkplatzeinfassungen und -bepflanzungen (im städtischen und im betrieblichen Bereich, z. B. Supermarktparkplatz)
- Kübel- und Beetbepflanzungen in Fußgängerzonen etc.



Nicht durch § 17 PflSchG geregeltes Straßenbegleitgrün gibt es z. B. auf Flughäfen, Bundeswehrgeländen und Industriestandorten. Hinsichtlich der Zuordnung von Flächen (Kulturland oder Nichtkulturland, für die Allgemeinheit bestimmt oder nicht) können Sie sich beim Pflanzenschutzamt beraten lassen.

Vorsicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf abschwemmungsgefährdeten Flächen! Der Eintrag in Oberflächengewässer und die Kanalisation muss vermieden werden!

Es ist ein Mindestabstand von 1 m zu Rinnsteinen und Regenablaufkanälen einzuhalten!

Welche Pflanzenschutzmittel dürfen eingesetzt werden?

Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die auf einer vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführten Liste veröffentlicht sind. Diese kann auf der [Internetseite des BVL](#) eingesehen werden:

Die Recherche in der Tabelle (27 Spalten, > 1100 Zeilen) ist sehr komplex und daher fehlerträchtig – Beratung beim Pflanzenschutzamt ist somit sinnvoll!

Bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind die Indikation, die Auflagen und die Anwendungsbestimmungen auf Produktebene zu beachten. Zusätzlich gibt es für die Anwendung im öffentlichen Grün weitere Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die in der Liste bei der jeweiligen Anwendung mit aufgeführt sind und eingehalten werden müssen. Zum Beispiel ist die Allgemeinheit über den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu informieren (z. B. durch Schilder) oder Flächen müssen für 48 Stunden gesperrt werden, sodass sie niemand betritt.

Pflanzenschutzmittel nach § 17 PflSchG für Straßenbegleitgrün
(Stand: September 2023)

Pflanzenschutzmittel (Zul.-Nr., Zul.-Ende)	Wirkstoff	Schaderreger	Besondere Auflagen/ Anw.-bestim-
<u>Finalsan Unkrautfrei</u> (024645-00, 15.12.2025)	Pelargonsäure	Unkräuter	SF251, SF252
<u>Micula</u> (043743-00, 31.12.2027)	Rapsöl	Saugende Insekten (ausgenommen Sit- kafichtenlaus, Schildlaus-Arten)	SF251, SF252
<u>NeemAzal-T/S</u> (024436-00, 31.08.2025)	Azadirachtin	Saugende, bei- ßende, blattminie- rende Insekten	SF252
<u>Roundup PowerFlex¹</u> (006149-00, 15.12.2023)	Glyphosat	Unkräuter	vor Rasen-Neuansaat, SF252, SF254, SF255
<u>Schädlingsfrei Careo Konzentrat</u> (005686-00, 31.10.2023)	Acetamiprid	Saugende (ausgen. Thripse) und bei- ßende Insekten	SF251, SF252, SF255, VA267
<u>Sluxx HP</u> (026683-00, 31.12.2031)	Eisen-III-phosphat	Nacktschnecken	SF252, SF258
<u>Turex</u> (007638-00, 30.04.2024)	<i>Bacillus thuringiensis</i>	Raupen	SF252, SF263

¹ Aktuell sind noch weitere Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel zugelassen. Anwendung zur Rasenerneuerung: Dominator 480 TF (026923-00), Durano (072389-00), Glyfos Dakar (025937-00) und Roundup Ultra (044142-00). Zulassungsende der Produkte: 15.12.2023.

- SF251 Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen unmittelbar neben oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
- SF252 Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 h nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.
- SF254 Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in einem Abstand von mindestens 3 m von der behandelten Fläche oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
- SF255 Die behandelten Flächen sind für 48 h mit geeigneten Maßnahmen abzusperren.
- SF258 Es ist sicherzustellen, dass sich am Anwendungstag keine unbeteiligten Personen auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
- SF262 Das Betreten der behandelten Flächen ist für unbeteiligte Dritte während der Anwendung und am Anwendungstag nicht gestattet.
- SF263 Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelags ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen unmittelbar neben und in den zu behandelnden Kulturen aufhalten.
- VA267 Die Anwendung auf den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, wird beschränkt auf die maximale Flächenleistung von 500 m²/d.

Weitere Pflanzenschutzmittel, die eingesetzt werden dürfen, sind solche, die als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen sind. Die Liste dieser Mittel umfasst derzeit 7 Wirkstoffe und 16 verschiedene Produkte. Diese Mittel können in der Datenbank des BVL recherchiert werden:

[PSM-Liste \(bund.de\)](https://www.bvl.bund.de/PSM-Liste)

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Zierpflanzenbau, Baumschulen, öffentliches Grün
Sedanstraße 4
26121 Oldenburg
Fax 0441 801-777

Dr. Thomas Brand, Tel. 0441 801-760
thomas.brand@lwk-niedersachsen.de

Frank Lehnhof, Tel. 0441 801-761
frank.lehnhof@lwk-niedersachsen.de